



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 26

Freitag, den 20. Juli

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Team Telematikzentrum GmbH Norden. 136

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland
für das Haushaltsjahr 2012 137

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Team Telematikzentrum GmbH Norden, auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit 135,4 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 66/1, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 27.07.2012 bis zum 10.08.2012

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich,
Fischteichweg 7-13,
Zimmer-Nr. 1.010,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Großheide,
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 18,
26632 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Dornum,
Schatthäuser Str. 9,
Zimmer-Nr. 20,
26553 Dornum,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anlage

Tenor

I. Auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Nennleistung von 3.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:
26632 Großheide-Arle
Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 66/ 1
RW 25.93.269, HW 59.43.425

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und

seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 20.07.2012

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 19. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.513.100,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.513.100,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.601.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.233.400,00 €
Saldo + 367.700,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.954.800,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.914.800,00 €
Saldo - 1.960.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.016.800,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 424.500,00 €
Saldo + 1.592.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.016.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.210.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. §11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhafe, 19. März 2012

- Ihmels -
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Juli 2012, Az.: I/10-150 20 I, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.07.2012 bis zum 31.07.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 16. Juli 2012

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels – Samtgemeindebürgermeister